

Dienstanweisung zur Einführung einer nachhaltigen Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen für die Stadtverwaltung Künzelsau vom 26.10.2023

*Erstellt mit Unterstützung von ressourcenwunder, im Auftrag der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) der Engagement Global gGmbH.
Kontakt für Rückfragen: degen@ressourcenwunder.de*

§ 1 Vorbemerkungen

Alle Waren und Dienstleistungen, die in der Stadtverwaltung Künzelsau beschafft werden, haben einen (globalen) sozialen und (globalen) ökologischen Einfluss. So liegen die Lieferketten vieler Produkte in Ländern, in denen die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards gesetzlich nicht geregelt ist oder nur unzureichend kontrolliert wird. Gleichzeitig hat jede Beschaffung darüberhinausgehende Umwelteinflüsse – sei es über die Herstellung der Produkte, deren Nutzung oder auch deren Entsorgung am Ende des Lebenszyklus.

Die Stadt Künzelsau hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 über eine klimapositive Verwaltung zu verfügen. Das heißt, dass bis 2030 durch die Verwaltung weniger CO₂-Äquivalente emittiert werden, als von der Natur aufgenommen werden können. Zudem ist Künzelsau Fairtrade-Town. Damit bekennt sich die Stadt Künzelsau zu den Prinzipien des Fairen Handels, die insbesondere faire Arbeitsbedingungen entlang der Lieferkette von global hergestellten Produkten vorsehen.

§ 2 Gültigkeit und Monitoring

Diese Dienstanweisung dient der Umsetzung der oben genannten Ziele und Prinzipien. Sie soll Orientierung für alle geben, die regelmäßig Liefer- und Dienstleistungen einkaufen, um den kommunalen Einkauf so nachhaltig wie möglich gestalten zu können. Sie gilt für sämtliche Beschaffungen und Vergaben (inklusive Direktkäufe) von Liefer- und Dienstleistungen. Ebenfalls gilt sie für alle Einrichtungen, Eigenbetriebe und mehrheitliche Beteiligungen.

Da die sinnvolle Anwendung nachhaltiger Kriterien stets von den jeweiligen Beschaffungsgegenständen abhängig ist, ist eine klare Vorgabe, welche Kriterien genau bei welchen Beschaffungsgegenständen angewandt werden müssen, nicht möglich. Wann immer dies allerdings praktisch umsetzbar ist, müssen die in dieser Richtlinie sowie in den ergänzenden **Produktgruppenblättern** (Anlage 1) aufgeführten Kriterien grundsätzlich berücksichtigt werden und ein Abweichen von den in Paragraph 3 vorgegebenen Kriterien und der in Paragraph 4 vorgegebenen Vorgehensweise muss auf Nachfrage sachlich begründet werden können.

Bei Aufträgen ab 5.000€ wird der Vergabevorschlag nur durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin freigezeichnet, wenn die **Checkliste für nachhaltige Beschaffung** (Anlage 2) im Dokument mit ausgefüllt wurde.

Das **Ablaufschema für nachhaltige Beschaffung** (Anlage 3) fasst zudem die in dieser Richtlinie aufgeführten Punkte zusammen und ist bei allen Vergaben zu beachten.

§ 3 Allgemeine Grundsätze der nachhaltigen Beschaffung

(1) Prüfung auf Notwendigkeit einer Beschaffung

Vor jeder Entscheidung über eine Beschaffung ist deren Notwendigkeit zu überprüfen. Es dürfen ausschließlich Beschaffungen durchgeführt werden, die für die Erledigung der Dienstgeschäfte erforderlich sind.

Bei der Beschaffung ist abzuwägen, ob die Möglichkeit zur Weiternutzung vorhandener Produkte besteht, beispielsweise durch die Reparatur vorhandener Ausstattung.

Sofern eine (Neu-)Beschaffung notwendig ist, sollen auch gebrauchte Produkte, eine Miete / Leasing sowie die Deckung des Bedarfs mit Produkten der Sharing-Economy in Betracht gezogen werden.

(2) Beschaffungskriterien für die nachhaltige Beschaffung

Grundsätzlich ist die **wirtschaftlichste Alternative im Sinne des Preis-Leistungsverhältnisses** unter Berücksichtigung öko-sozialer Aspekte, der gesetzlichen vergaberechtlichen Vorgaben und auf dem Wege transparenter Verfahren unter Gleichbehandlung der Teilnehmenden zu beschaffen.

Nachhaltige Kriterien im ökologischen und / oder sozialen Bereich müssen bei ausreichender Marktverfügbarkeit von nachhaltigen Produkten grundsätzlich bei Direktkäufen sowie wo immer möglich und sinnvoll bei Vergaben als verbindliche Kriterien, zumindest jedoch als Zuschlagskriterien eingesetzt werden. Die notwendige technische Leistungsfähigkeit der zu beschaffenden Produkte muss selbstverständlich immer gegeben bleiben.

„**Nachhaltige Kriterien**“ sind Beschaffungskriterien, die an mindestens einem Punkt der Wertschöpfungskette der zu beschaffenden Produkte negative ökologische und / oder soziale Auswirkungen des Konsums minimieren sollen.

Nachhaltige Kriterien im ökologischen Bereich können somit sein:

- Kreislauffähigkeit, Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Aufrüstbarkeit oder Wiederverwertbarkeit,
- Klimaneutralität, klimapositive Beschaffung, Energieeffizienz
- weniger Verpackung respektive Mehrweg- oder umweltfreundlichere Verpackungen
- Abfallvermeidung oder Erzeugung schadstoffärmerer Abfälle
- Gewinnung von Produktbestandteilen aus Reststoffen, nachwachsenden Rohstoffen oder Abfällen
- Vermeidung von Giftstoffen in der Produktion wie im Endprodukt
- Lebenszykluskosten (Kosten, die während der gesamten Lebensdauer eines Produkts von der Herstellung über die Nutzung bis hin zur Entsorgung anfallen)
- Verringerung des Wasserverbrauchs, Umgang mit Abwässern

Nachhaltige Kriterien im sozialen Bereich können sein:

- Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation in der Lieferkette (sog. ILO-Kernarbeitsnormen)
- Einhaltung weiterer ILO-Normen in der Lieferkette
- Einhaltung der Kriterien des Fairen Handels

Für den Nachweis von nachhaltigen Kriterien müssen falls vorhanden stets einschlägige **Gütezeichen für die geforderten Eigenschaften herangezogen werden** (einschlägige Gütezeichen finden sich auf den ergänzenden Produktgruppenblättern sowie im Gütezeichenfinder auf www.kompass-nachhaltigkeit.de).

Im Einkauf von Produkten aus den Produktgruppen

- Dienst- und Schutzkleidung, Heimtextilien, Arbeitsschuhe,
- außerhalb der EU produzierte Lebensmittel (auch in Catering-Dienstleistungen),
- IT-Hardware,
- Spielzeug, Sportbälle,
- Schnittrosen, Natursteine (Granit und Sandstein)

ist die **Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen** zwingend zu beachten, sofern für das zu beschaffende Produkt ein entsprechendes Gütezeichen verfügbar ist (siehe Produktgruppenblätter, Anlage 1) und ausreichend Produkte mit diesem am Markt zur Verfügung stehen, da die Verletzung von Menschenrechten in der Herstellung hier besonders gravierend ist.

Aus Klimaschutzgründen sollen – wo dies vergaberechtlich möglich ist – bei gleicher Eignung bevorzugt Produkte bezogen werden, die in besonderem Maße Gewähr dafür bieten, dass die Leistungserbringung mit einem vergleichsweise niedrigen Schadstoffausstoß erfolgen kann (z.B. kurze Lieferwege). **Das Diskriminierungsverbot untersagt vergaberechtlich die Bevorzugung von regionalen Produkten oder Herstellern.** Durch die positive Bewertung geringerer Transportemissionen, können jedoch kurze Lieferwege positiv berücksichtigt werden.

(3) Unzulässige Produkte und Inhaltsstoffe

Die Beschaffung von Produkten und Inhaltsstoffen aus der Auflistung in der Anlage 4 ist grundsätzlich unzulässig.

§ 4 Vorgehensweise bei nachhaltiger Beschaffung

Nachhaltigkeitskriterien müssen von den zuständigen Stellen bei der Beschaffung zugrunde gelegt werden. In der **Bedarfsklärung** mit den bedarfstragenden Stellen ist hierfür ggf. zu sensibilisieren.

Vor dem Kauf bzw. der Vergabe muss eine **Marktrecherche** unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten durchgeführt werden, in der geprüft wird, ob es für die betreffende Produktgruppe ein unabhängiges Gütezeichen gibt, das einige oder mehrere der unter §3(2) aufgeführten Kriterien erfüllt. Ist ein entsprechendes Gütezeichen vorhanden muss geprüft werden, ob eine oder mehrere Produktvarianten am Markt verfügbar sind, die das Gütezeichen führen und den gewünschten technischen Anforderungen entsprechen. Der [Gütezeichenfinder im Kompass Nachhaltigkeit](#) unterstützt bei dieser Recherche durch eine Auflistung von Anbieterfirmen.

Auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien darf nur verzichtet werden, wenn es nach hinreichender Prüfung kein Produkt und / oder keine Leistung am Markt gibt, welche den notwendigen technischen Anforderungen entspricht und gleichzeitig Nachhaltigkeitskriterien erfüllt.

Der zeitliche Umfang für eine Marktrecherche muss hinreichend sein. Das heißt je größer das geschätzte Beschaffungsvolumen ausfällt, desto intensiver sollte die Marktrecherche durchgeführt werden. Um die Marktrecherche bei Direktkäufen zu verkürzen, werden **Produktgruppenblätter** mit einschlägigen Gütezeichen und Anbietern zur Verfügung gestellt. Weitere Übersichten können auf Nachfrage hinzugefügt werden.

Sofern der zeitliche Aufwand für eine Marktrecherche die zur Verfügung stehenden zeitlichen Kapazitäten übersteigt und aus diesem Grund eine nachhaltige Beschaffung in Frage gestellt wird, ist das Amt für Nachhaltige Entwicklung und Bürgerbeteiligung zur Beratung zu beteiligen.

Vorgehen im Direktkauf: Falls am Markt verfügbar müssen Produkte eingekauft werden, die die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien über einschlägige und glaubhafte Gütezeichen belegen

können. Eine Übersicht möglicher Gütezeichen finden Sie in erarbeiteten **Produktgruppenblättern** in der Anlage sowie unter www.siegelklarheit.de im Siegelverzeichnis. Hier sind Gütezeichen zu bevorzugen, die als „Sehr gute Wahl“ oder alternativ „Gute Wahl“ gekennzeichnet sind.

Vorgehen bei Verhandlungsvergaben/beschränkten Ausschreibungen:

Bei der Einholung der Vergleichsangebote sind falls möglich nur Anbieter anzuschreiben, die nachhaltige Beschaffungskriterien erfüllen. Gibt es hier nicht ausreichend Angebote oder bieten Anbieter sowohl nachhaltige als auch nicht nachhaltige Produkte an, müssen nachhaltige Beschaffungskriterien in die Vergabeunterlagen aufgenommen und Gütezeichen als Nachweise verlangt werden (siehe Absatz zu öffentlichen Ausschreibungen). Beispiele für Textbausteine finden sich im Kompass Nachhaltigkeit unter Praxisbeispiele: <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/praxisbeispiele>

Vorgehen bei Öffentlichen Ausschreibungen:

Die als sinnvoll identifizierten Nachhaltigkeitskriterien müssen, sofern es in ihrer technischen Leistungsfähigkeit gleichwertige, nachhaltige Produktalternativen auf dem Markt gibt, über mindestens einen der folgenden Wege in die Ausschreibung aufgenommen werden:

- als Mindestkriterium in der Leistungsbeschreibung
- als Zuschlagskriterium (über eine Bewertungsmatrix)
- als Eignungskriterium
- als Kriterium in den Ausführungsbedingungen.

Wo immer möglich müssen **unabhängige Gütezeichen als Nachweis** zur Einhaltung der festgelegten Kriterien verlangt werden. Werden einzelne nachhaltige Kriterien festgelegt und ein Nachweis über Gütezeichen verlangt, dürfen glaubhafte Gütezeichen beispielhaft benannt werden, gleichwertige Gütezeichen sind zuzulassen. Die Verwendung von einzelnen Gütezeichen als Nachweis für alle in diesem Gütezeichen vorhandenen Kriterien als Mindest- oder Zuschlagskriterien ist ebenfalls möglich. Gleichwertige Nachweise müssen akzeptiert werden.

Im Kompass Nachhaltigkeit finden sich aktuelle **Praxisbeispiele**, in denen Nachhaltigkeitskriterien bereits angewendet werden: <https://www.kompass-nachhaltigkeit.de/praxisbeispiele>. In der Frage, welche Kriterien in welchem Umfang in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden, ist sich an den aktuellen Beispielen im Kompass Nachhaltigkeit zu orientieren.

§ 5 Unterstützungsmöglichkeiten und weitere Informationen

Bei Rückfragen zu nachhaltigen Beschaffungsprojekten sowie Beratungs- oder Weiterbildungsbedarf wenden Sie sich innerhalb der Stadtverwaltung Künzelsau an das Amt für nachhaltige Entwicklung und Bürgerbeteiligung.

Es gibt allgemeine und produktgruppenspezifische Schulungs- und Beratungsangebote zu nachhaltigem Beschaffungswesen. Bei Bedarf wenden Sie sich an das Amt für nachhaltige Entwicklung und Bürgerbeteiligung. Die wichtigsten unterstützenden Plattformen sind:

www.kompass-nachhaltigkeit.de

www.nachhaltige-beschaffung.info

www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung

§ 6 ILO-Kernarbeitsnormen

ILO-Kernarbeitsnormen

Die bekanntesten sozialen Kriterien für öffentliche Ausschreibungen sind die [ILO-Kernarbeitsnormen](#), die auch in der VwV Beschaffung des Landes Baden-Württemberg verankert sind (Abs. 10.3.1.2.) und folgende Übereinkommen beinhalten:

1. **Übereinkommen 87: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (1948)** - Arbeitnehmer*innen haben das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen.
2. **Übereinkommen 98: Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (1949)** - Arbeitnehmer*innen haben das Recht, Gewerkschaften zu gründen und Tarifverträge abzuschließen.
3. **Übereinkommen 29: Zwangsarbeit (1930)**- Es ist verboten, Menschen zur Arbeit zu zwingen oder sie in einer Zwangslage zur Arbeit zu bringen.
4. **Übereinkommen 105: Abschaffung der Zwangsarbeit (1957)** - Arbeitgeber*innen müssen Zwangsarbeit abschaffen und verhindern.
5. **Übereinkommen 100: Gleichheit des Entgelts (1951)** - Männer und Frauen haben Anspruch auf gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit.
6. **Übereinkommen 111: Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf** - Arbeitgeber*innen dürfen keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder Religion vornehmen.
7. **Übereinkommen 138: Mindestalter** - Kinder unter einem bestimmten Alter dürfen nicht in Anstellungsverhältnissen beschäftigt werden.
8. **Übereinkommen 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit** - Arbeitgeber*innen müssen Maßnahmen ergreifen, um die schlimmsten Formen von Kinderarbeit zu verhindern.
9. **Übereinkommen 155: Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt** - Arbeitnehmer*innen haben das Recht auf eine sichere Arbeitsumgebung und Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz.
10. **Übereinkommen 187: Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz** - Arbeitgeber*innen müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Bei Vergaben sollten die ersten acht ILO-Kernarbeitsnormen immer „im Block“ gefordert werden also zum Beispiel: *„Bei der Herstellung des Produktes müssen die Übereinkommen 87, 98, 29, 105, 100, 111, 138 und 182 der International Labour Organization (ILO) eingehalten worden sein / werden. Nachzuweisen ist dies beispielsweise über eine Zertifizierung mit dem [Beispielhafte Nennung produktspezifische Gütezeichen] oder über gleichwertige Nachweise.“*

§ 7 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Künzelsau, 26. Oktober 2023

Stefan Neumann, Bürgermeister